

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Wiesloch

über die 13. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28.11.2001

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 14. November 2018 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Absatz 1 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Absatz 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Absatz 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

§ 37 Absatz 1 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 37 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	Nennweite (DN)	€/Monat
2,5	4	20	0,65
6	10	30	1,62
10	16	40	2,60
15	25	50	4,06
40	40	80	6,50
60	63	100	10,23
150	160	150	26,00
250	400	200	65,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 38 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

**§ 38
Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,42 Euro.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wiesloch, 15. November 2018

Gez. Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.